



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 16 zu Wegleitung über die Beiträge der Selbststädi- gerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)**

Gültig ab 1. Januar 2024

318.102.03 d WSN

10.23

## **Vorwort zum Nachtrag 16, gültig ab 1. Januar 2024**

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Regelungen zu folgenden Themen präzisiert und ergänzt:

- Die Pflicht der Ausgleichskassen, Selbstständigerwerbende, die auch eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, über die Möglichkeit zu informieren, vom niedrigsten Satz der sinkenden Beitragsskala zu profitieren (Rz 1181).
- Der Zeitpunkt, ab dem die Akontobeiträge von Selbstständigen als "zu viel bezahlte Beiträge" zu betrachten sind, und die Verwirklichungsfristen für deren Rückerstattung zu laufen beginnen (Rz 1189).
- Die Berechnungsweise der Beiträge von nichterwerbstätigen Personen, die während eines Kalenderjahres teilweise der freiwilligen und teilweise der obligatorischen Versicherung unterstellt sind (Rz 2043.1 und 2043.2).
- Das Ende der Beitragspflicht für Personen, deren Geburtsdatum die Ausgleichskasse nicht genau feststellen kann (Rz 2070.2).
- Der Kreis der Nichterwerbstätigen, die als Bezüger von Ergänzungsleistungen nach dem ELG zu betrachten sind und nur den Mindestbeitrag entrichten müssen (Rz 2076).
- Die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen im Jahr der Verwitwung (Rz 2079 und 2101).
- Die Liste der Strafvollzugsanstalten, die mit der kantonalen Ausgleichskasse abrechnen (Anhang 2).

Zudem wird der neuen Terminologie des "Referenzalters" Rechnung getragen, die mit der Reform AHV 21 eingeführt wurde.

Ansonsten wurden kleinere Korrekturen und Aktualisierungen vorgenommen und die Rechtsprechung unseres Bundesgerichts bis zur Nr. 80 der Liste "Bundesgerichtliche Rechtsprechung zum AHV-Beitragsrecht (Auswahl des BSV)" berücksichtigt.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/24 versehen.

## Abkürzungen

KSR	Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV

- 1170 Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge  
1/16 zum gemeldeten und um die Zinsen auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1172 ff. sowie einen allfälligen Rentnerfreibetrag (s. Rz 3006.4 KSR) bereinigten Einkommen wieder hinzu ([Art. 9 Abs. 4 AHVG](#)). Sie rechnen dieses auf 100 Prozent um nach der Formel<sup>1</sup>:

$$\frac{\text{bereinigtes Nettoeinkommen} \times 100}{(100 - \text{auf das bereinigte Einkommen anwendbare Beitragssätze AHV/IV/EO})}$$

- 1181 Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:  
1/24
- Ist die oder der Versicherte nicht im ganzen Kalenderjahr versichert (infolge Wegzuges ins Ausland, Zuzuges aus dem Ausland oder Todes), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Dauer der Versicherungsunterstellung zu proratisieren. Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen.
  - Für Personen die das Referenzalter erreicht haben, gilt der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala, wenn ihr Einkommen nach Abzug eines allfälligen Rentnerfreibetrages unter deren untersten Wert liegt ([Art. 21 Abs. 2 AHVV](#)). Das gleiche gilt auch im Jahr des Erreichens des Referenzalters wobei aber mindestens der bis zum Ende des Monats, in dem das Referenzalter erreicht wird, geschuldete anteilmässige Mindestbeitrag zu erheben ist (s. dazu Rz 3007 und 3012 KSR).
  - Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, dass für Einkommen die 9 800 Franken im Jahr nicht übersteigen, die geschuldeten Beiträge zum untersten Satz der sinkenden

<sup>1</sup> 11. August 2015 9C\_13/2015 BGE 141 V 433

Skala erhoben werden ([Art. 8 Abs. 2 AHVG](#)). Die Ausgleichskassen machen die betroffenen Versicherten auf dieses Recht aufmerksam.

1189  
1/24 Zu viel entrichtete Beiträge haben die Ausgleichskassen zurückzuerstatten oder zu verrechnen. Die Verwirkungsfristen für den Rückerstattungsanspruch beginnen erst mit der definitiven Beitragsfestsetzung zu laufen<sup>2</sup>.

2038 *Beispiel:* A erreicht im August das Referenzalter und ist nur bis Ende August beitragspflichtig (also während acht Monaten). In den Monaten Januar bis Mai (also während fünf Monaten) übte er eine Erwerbstätigkeit aus. Da A während weniger als sechs Monaten (3/4 der achtmonatigen Beitragsdauer) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig. Zur Durchführung der Vergleichsrechnung s. Anhang 6, Beispiel 5. S. auch Rz 2044.

2043.1  
1/24 Wenn eine versicherte Person während eines Kalenderjahres teilweise der freiwilligen Versicherung und teilweise der obligatorischen Versicherung angehört, sind bei der Vergleichsrechnung für jede Versicherungsperiode die entsprechenden Beitragstabellen anzuwenden.

2043.2  
1/24 *Beispiel:* E ist von Januar bis Juni in der freiwilligen Versicherung und von Juli bis Dezember in der obligatorischen Versicherung versichert. Er arbeitet nur im November und Dezember und bezahlt einen Beitrag von 1 200 Franken auf seinem Erwerbseinkommen. Sein Vermögen beläuft sich auf 2 000 000 Franken.

Geschuldete Beiträge als Nicht-  
erwerbstätiger von Januar bis Juni  
(freiwillige Versicherung): 2 085.60 Franken

Geschuldete Beiträge als Nicht-  
erwerbstätiger von Juli bis Dezember  
(obligatorische Versicherung): 2 188.80 Franken

Geschuldete Beiträge als Nicht-  
erwerbstätiger von Januar bis  
Dezember: 4 274.40 Franken

Beitrag aus Erwerbseinkommen <b>1 200 Franken</b>	Beitrag als Nichterwerb- stätiger <b>4 274.40 Franken</b>	Beitrag aus Er- werbseinkommen < ½ von NE-Beitrag (½ von 4 274.40 Franken = <b>2 137.20 Franken</b> )	→ Beitrags- pflicht wie <i>Nichter- werbstätiger</i>
---	--	---	--

2044  
1/23 Bei Personen, welche das Referenzalter erreicht haben, wird keine Vergleichsrechnung durchgeführt. Im Kalenderjahr, in dem die Versicherten das Referenzalter erreichen, wird die Vergleichsrechnung nur bis zum Ende des entsprechenden Monats durchgeführt. Es werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge berücksichtigt. Für die Befreiung nach [Art. 3 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 AHVG](#) s. Rz 2074 f.

*Beispiel:* Der 70-jährige E ist während zwei Tagen pro Woche erwerbstätig. Ungeachtet von der Höhe seines Vermögens oder Renteneinkommens leistet er Beiträge als Erwerbstätiger. S. auch Rz 2038.

2067 Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres ([Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG](#)).

2069  
1/24 Die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen endet Ende des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreichen ([Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup>](#) und [Art. 21 Abs. 1 AHVG](#); s. auch die Übergangsbestimmungen der AHVG-Änderung vom 17. Dezember,

2021 Bst. a), den Wohnsitz in der Schweiz aufgeben (Abreise ins Ausland) oder sterben (s. die WVP und die WKB).

- 2070  
1/24 Für *Männer* gilt unabhängig vom Geburtsjahr das Referenzalter von 65 Jahren.  
Für *Frauen bis Jahrgang 1960* gilt das Referenzalter von 64 Jahren.  
Für *Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1963* wird das Referenzalter schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben.  
Für *Frauen ab Jahrgang 1964* gilt das Referenzalter von 65 Jahren.

- 2070.1  
1/24 Der Monat, ab dem die Beitragspflicht endet, stellt sich wie folgt dar:

Geburtsmonat	Referenzalter	Keine Beitragspflicht mehr ab:
<b>Männer</b>		
Alle	65 Jahre	Monat nach dem 65. Geburtstag
<b>Frauen</b>		
Bis Dezember 1960	64 Jahre	Monat nach dem 64. Geburtstag
Januar bis Dezember 1961	64 Jahre + 3 Monate	Mai 2025 bis April 2026 (= 4. Monat nach dem 64. Geburtstag)
Januar bis Dezember 1962	64 Jahre + 6 Monate	August 2026 bis Juli 2027 (= 7. Monat nach dem 64. Geburtstag)
Januar bis Dezember 1963	64 Jahre + 9 Monate	November 2027 bis Oktober 2028 (= 10. Monat nach dem 64. Geburtstag)
ab Januar 1964	65 Jahre	Monat nach dem 65. Geburtstag

Eine detailliertere Tabelle (monatsweise) findet sich in Anhang 1 des Kreisschreibens zum Übergangsrecht zur Stabilisierung der AHV (KS-R AHV 21).

2070.2  
1/24 Wenn es der Ausgleichskasse nicht möglich ist, das genaue Geburtsdatum einer Person festzustellen und sie nur das Geburtsjahr kennt, endet die Beitragspflicht am 30. Juni des Jahres, in dem die Person das Referenzalter erreicht hat (siehe RWL, Entstehung des Rentenanspruchs).

2072  
1/24 Dies gilt auch dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte oder die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nicht während dem ganzen Jahr der Beitragspflicht untersteht. Auch in diesem Fall muss der Ehemann oder die Ehefrau bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags von 514 Franken geleistet haben, damit die Beiträge als bezahlt gelten<sup>3</sup>.

*Beispiel:* A ist im ganzen Jahr 2024 als Selbstständigerwerbende tätig und leistet auf dem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von 714 Franken. Ihre eingetragene Partnerin B ist nichterwerbstätig. Im Oktober 2024 erreicht sie das Referenzalter.

Damit B für die Zeit von Januar bis Oktober 2024 von der Beitragspflicht befreit ist, muss A im Jahr 2024 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags, also mindestens 2 x 514 Franken = 1 028 Franken, geleistet haben. Da dies nicht der Fall ist, ist B für die Monate Januar bis Oktober als Nichterwerbstätige beitragspflichtig<sup>4</sup>.

2074  
1/20 Die Regeln von Rz 2071 gelten auch, wenn die Ehefrau oder eingetragene Partnerin bzw. der Ehemann oder eingetragene Partner nach Erreichen des Referenzalters oder

---

<sup>3</sup>	7. Dezember	2000	<a href="#">AHI 2001</a>	<a href="#">S. 179</a>	BGE	126	V	417
<sup>4</sup>	7. Dezember	2000	<a href="#">AHI 2001</a>	<a href="#">S. 179</a>	BGE	126	V	417

nach Vorbezug oder Aufschub der Altersrente weiterarbeitet ([Art. 3 Abs. 4 Bst. b AHVG](#)). Sie finden hingegen keine Anwendung, wenn der erwerbstätige Ehegatte nicht den schweizerischen Sozialversicherungsbestimmungen unterstellt ist. Diesfalls fehlt es ja auch an einer Beitragsentrichtung in der Schweiz<sup>5</sup>.

*Beispiel:*

Das Ehepaar G (66) und H (63) arbeiten je zu 20%. Von Gs Einkommen wird mehr als der doppelte Mindestbeitrag abgeführt. Er befreit damit H. Weder für G noch für H wird eine Vergleichsrechnung durchgeführt (vgl. Rz 2044 und 2046).

- 2076 Den Mindestbeitrag entrichten:  
1/24
- Nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a AHVG](#))<sup>6</sup>. Nach diesem Datum haben nichterwerbstätige Studierende Beiträge aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse zu bezahlen;
  - Nichterwerbstätige Personen, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe erhalten ([Art. 10 Abs. 2 AHVG](#));
  - Nichterwerbstätige Personen, die von Drittpersonen finanziell unterstützt werden ([Art. 10 Abs. 2 Bst. c AHVG](#)). Nicht zu dieser Gruppe gehören Versicherte, die aus freiem Willen oder ohne wirtschaftliche Zwänge Leistungen von Dritten erhalten<sup>7</sup>;
  - Nichterwerbstätige Personen, die Ergänzungsleistungen nach dem ELG oder Überbrückungsleistungen nach dem ÜLG beziehen ([Art. 28 Abs. 6 AHVV](#)). Dies gilt auch für Personen, bei denen nur die Krankenkassenprämie

<sup>5</sup>	3. April	2014	9C_593/2013			BGE	140	V	98
	2. Juni	2022	9C_368/2021			–			
<sup>6</sup>	30. Mai	1989	ZAK	1989	S. 503	BGE	115	V	65
<sup>7</sup>	10. Januar	1973	ZAK	1973	S. 426	BGE	99	V	145
	18. April	1983	ZAK	1983	S. 532	–			

durch die Ergänzungsleistungen gedeckt wird und die keinen zusätzlichen Betrag erhalten.

- 2079  
1/24
- Im ganzen *Kalenderjahr der Heirat* bzw. der Eintragung der Partnerschaft ist für die Beitragsbemessung die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens massgebend ([Art. 28 Abs. 4 zweiter Satz AHVV](#)).
- Im ganzen *Kalenderjahr der Scheidung*<sup>8</sup> bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hingegen ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend ([Art. 28 Abs. 4 dritter Satz AHVV](#)).
- Im *Jahr der Verwitwung* bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners sind für die Beitragsberechnung der verwitweten Person zwei separate Grundlagen massgebend:
1. *bis zum auf den Todestag folgenden Monatsende*:
    - die Hälfte des Vermögens des Paares am Todestag sowie
    - die Hälfte der jeweiligen Renteneinkommen bis am Todestag, multipliziert mit 20 und auf ein Jahr aufgerechnet ([Art. 28 Abs. 4 erster Satz AHVV](#)).
  2. *ab dem auf den Todestag darauffolgenden Monat*:
    - das individuelle Vermögen am 31. Dezember sowie
    - das individuelle Renteneinkommen, das ab dem auf den Todestag darauffolgenden Tag bis am 31. Dezember erzielt worden ist, multipliziert mal 20 und auf ein Jahr aufgerechnet ([Art. 28 Abs. 4 letzter Satz i.V.m. Abs. 1 AHVV](#)).
- 2097
- Unterjährige Beitragspflicht liegt vor, wenn die versicherte Person
- zwar während dem ganzen Beitragsjahr versichert, aber nur während einem Teil davon beitragspflichtig ist (Erreichen des Referenzalters);

---

<sup>8</sup> 17. Juli 2009 9C\_572/2008 BGE 135 V 361

- nur während einem Teil des Beitragsjahres versichert und damit beitragspflichtig ist (Zuzug aus dem Ausland; Wegzug ins Ausland; Todesfall).

2098.1 *Beispiel:*

1/23 Am 1. April erreicht X das Referenzalter. Bis zu diesem Zeitpunkt bezog er eine vorzeitige AHV-Rente sowie eine BVG-Rente. Das Renteneinkommen von Januar bis März hat Fr. 9'000 betragen. Per 31. Dezember weist X ein Vermögen von Fr. 600'000 aus. Das dreimonatige Renteneinkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet: (pro Mt.: Fr. 9'000 : 3) x 12 = Fr. 36'000.

Dieses wird mit 20 multipliziert (20-faches Renteneinkommen) und dazu das Vermögen addiert: Fr. 36'000 x 20 = Fr. 720'000 + Fr. 600'000 = Fr. 1'320'000.

Gemäss Beitragsskala für NE (man rundet auf Fr. 1'300'000 ab) macht dies einen Jahresbeitrag von Fr. 2 628.80 aus. Da X nur während 3 Monaten der Beitragspflicht untersteht, hat er hiervon nur 3/12 (Quartal) zu bezahlen: **Fr. 657.30**

2099  
1/23 Massgebend ist auch bei unterjähriger Beitragspflicht grundsätzlich das von den Steuerbehörden für dieses Kalenderjahr ermittelte Vermögen. Der Beitragspflichtige kann aber verlangen, dass auf das Vermögen am Ende der Beitragspflicht abgestellt wird, falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht (z.B. bei Eintritt in das Referenzalter während des Jahres; [Art. 29 Abs. 6 AHVV](#)).

2101  
1/24 Im Jahr der *Verwitwung* sind für die Beitragsberechnung bei der verwitweten Person zwei separate Grundlagen massgebend (vgl. Beispiel in Rz 2122):

1. *bis zum auf den Todestag folgenden Monatsende:*
  - Die Hälfte des Vermögens des Paares am Todestag sowie

- die Hälfte der jeweiligen Renteneinkommen bis am Todestag, multipliziert mit 20 und auf ein Jahr aufgerechnet ([Art. 28 Abs. 4 erster Satz AHVV](#))

2. *ab dem auf den Todestag darauffolgenden Monat:*

- Das individuelle Vermögen am 31. Dezember sowie
- das individuelle Renteneinkommen, das vom Tag nach dem Todestag bis am 31. Dezember erzielt worden ist, multipliziert mal 20 und auf ein Jahr aufgerechnet ([Art. 28 Abs. 4 letzter Satz i.V.m. Abs. 1 AHVV](#)).

2110 Die in ausländischer Währung ausgerichteten Renteneinkommen sind anhand der in den Kurslisten der ESTV publizierten „Devisen-Jahresmittelkurse in der Schweiz“ in Schweizer Franken umzurechnen. Die Kurslisten finden sich im Internet unter: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (Direkte Bundessteuer / Häufige Anliegen / Kurslisten (ICTax)).  
1/11

#### 4.6.2 Beispiele mit unterjähriger Beitragspflicht (Wegzug, Zuzug, Erreichen Referenzalter, Todesfall)

2120 *Beispiel 4: Erreichen des Referenzalter einer Person, die in*  
1/23 *eingetragener Partnerschaft lebt*

E lebt mit seinem Lebenspartner F in eingetragener Partnerschaft. E ist nicht erwerbstätig und erreicht im Mai das Referenzalter. F ist während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 15 000 Franken, in den Monaten Juni bis Dezember ein solches von 45 500 Franken. Das Vermögen am 31. Dezember beträgt 800 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge E:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.: 400 000 und</li> <li>– ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft aus den Monaten Januar bis Mai (½ 20 x 15 000 Franken = 150 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken</li> </ul> <p><i>Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (1 462.80 Franken): <i>609.50 Franken</i></p>
<p><i>Beiträge F:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.: 400 000 und</li> <li>– ½ des 20-fachen im Jahr erzielten Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft (= insgesamt 60 500): 605 000 Franken</li> </ul> <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 005 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <i>1 992.80 Franken</i></p>

## 2173.2 Beispiele

1/18

### A.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
01.02.17	Asylgesuch und vermutliche Einreise	Sistiert
15.05.19	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	Sistiert
15.11.24	- Erreichen des Referenzalters oder - Rentenvorbezug mit 62 (Rentenanspruch)	Rückwirkend ab 01.01.19

### B.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
10.02.17	Einreise und Asylgesuch	Sistiert
15.07.17	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	Sistiert
01.12.19	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Ab 01.12.19
15.08.21	Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zufolge Heirat (Ausweis B)	Rückwirkend ab 01.03.17 (fehlende Zeitspanne bis 30.11.19)

### C.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
26.03.18	Einreise	Sistiert
10.04.18	Asylgesuch	
15.05.19	Anerkennung als Flüchtling Abweisung des Asylgesuchs wegen eines Asylausschlussgrundes* Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (Ausweis F)	Rückwirkend ab 01.04.18

\* Vgl. [Art. 53 und 54 AsylG](#)

**4. Teil: Anhänge**

- 1/11 **1. Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen**
- 4039 1/11 Die Steuermeldung hat Angaben zum Vermögen und zum Renteneinkommen (ohne Renten der schweizerischen AHV und IV) sowie zu allfälligen Überbrückungsrenten zu enthalten (s. Anhang 1, Buchstabe B). Bei Letzteren handelt es sich um periodische Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erreichen des Referenzalters (s. Rz 2070 f.) ausgerichtet werden.
- 4050 1/11 Es ist darauf zu achten, dass auch Zusatzmeldungen („Meldeart 2“) erstattet werden für Versicherte, die das Referenzalter erreicht haben (s. Rz 2070 f.) und noch eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 4053 1/11 Kann für die definitive Festsetzung der Beiträge die Steuermeldung nicht abgewartet werden (z.B. bei Einleitung eines Nachlassverfahrens oder bei Eröffnung eines Konkursverfahrens), bestellt die Ausgleichskasse bei der zuständigen Steuerbehörde unverzüglich eine Sofortmeldung („Meldeart 8“).

## 2. Verzeichnis der Anstalten, die für ihre Insassinnen und Insassen mit der kantonalen Ausgleichskasse zentral abrechnen

(s. Rz 2054)

1/24

Appenzell A.Rh.	Kantonale Strafanstalt Gmünden, Niederteufen
Aargau	Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Lenzburg
Basel-Landschaft	Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, Niederdorf Erlenhof, Reinach Arbeiterkolonie Dietisberg, Läuelfingen
Bern	Anstalten Hindelbank, Hindelbank Anstalten St. Johannsen, Le Landeron Anstalten Thorberg, Krauchthal Anstalten Witzwil, Gampelen Regionalgefängnis Burgdorf, Burgdorf
Freiburg	Anstalten von Bellechasse, Sugiez
Graubünden	Justizvollzugsanstalt Realta, Cazis Justizvollzugsanstalt Cazis Tigne, Cazis
Luzern	Strafanstalt Wauwilermoos, Egolzwil Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof, Kriens
Neuenburg	Etablissement d'exécution des peines de Bellevue, Gorgier Etablissement de détention la promenade, La Chaux-de-Fonds
Solothurn	Justizvollzugsanstalt Solothurn, Deitingen
St. Gallen	Strafanstalt Saxerriet, Salez Massnahmenzentrum Bitzi, Mosnang
Waadt	Etablissements de la plaine de l'Orbe, Orbe Fondation Vaudoise de Probation, Lausanne

Wallis	Prison des Iles, Sitten Etablissement pénitentiaire de Crêtelongue, Granges Centre éducatif fermé de Pramont, Granges
Zug	Kantonale Strafanstalt, Zug Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Menzingen
Zürich	Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf

### 3. Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche

([Art. 32 AHVV](#))

1/24

Appenzell A.Rh.	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Appenzell I.Rh.	Sozialamt
Aargau	Gemeinderat des Wohnsitzes des Gesuchstellers
Basel-Landschaft	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Basel-Stadt	Ausgleichskasse Basel-Stadt
Bern	Gemeinderat des Wohnsitzes des Versicherten
Freiburg	Gemeinderat
Genf	Caisse cantonale genevoise de compensation AVS
Glarus	Ausgleichskasse des Kantons Glarus
Graubünden	Vorstand der Wohnsitzgemeinde
Jura	Conseil communal du domicile de l'assuré
Luzern	Gemeinderat des zivilrechtlichen Wohnsitzes
Neuenburg	Caisse cantonale neuchâteloise de compensation
Nidwalden	Kantonaler Sozialdienst
Obwalden	Einwohnergemeinderat
Schaffhausen	Kantonale Ausgleichskasse
Schwyz	Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde
Solothurn	Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
St. Gallen	Politische Gemeinde
Tessin	Ufficio del sostegno sociale e dell'inserimento
Thurgau	Ausgleichskasse des Kantons Thurgau
Uri	Urner Sozialdienste
Waadt	Caisse cantonale vaudoise de compensation

Wallis	Gemeinderat der Wohnortsgemeinde des Versicherten
Zug	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Zürich	Stadt Zürich: Dienstabteilung Support Sozialdepartement Stadt Winterthur: Soziale Dienste Winterthur Übrige Selbstständigerwerbende: zuständige Ausgleichskasse Übrige Nichterwerbstätige: Ausgleichskasse Zürich

## 5. Beitragspflicht von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen

Alle Fälle beziehen sich auf Paare, bei denen beide Ehegatten oder beide Personen in eingetragener Partnerschaft das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Die Beiträge von A gelten als bezahlt ( <a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a> ).  Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).  Die wie Nichterwerbstätige geschuldeten Beiträge von A gelten als bezahlt ( <a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a> ).  Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	<p>A schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p>	<p>A schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
Nichterwerbstätig	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden Beiträge wie bzw. als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Die wie Nichterwerbstätige geschuldeten Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden Beiträge als bzw. wie Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>A und B schulden grundsätzlich Beiträge wie Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen entrichtet haben, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>	<p>I. <sup>1</sup> A und B schulden grundsätzlich Beiträge wie bzw. als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p> <p>II. <sup>2</sup> Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>

<sup>1</sup> I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B wie Nichterwerbstätige

<sup>2</sup> II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B wie Nichterwerbstätige entfällt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>I. <sup>3</sup> A und B schulden grundsätzlich Beiträge wie Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen/auf dem Barlohn entrichtet haben, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p> <p>II. <sup>4</sup> Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>

3 I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B wie Nichterwerbstätige.

4 II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
			<p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>Eine weitere Beitragspflicht von B wie Nichterwerbstätige entfällt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG</a>).</p>
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a>).</p> <p>Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben.</p>	<p>A schuldet grundsätzlich Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p> <p>Bei B werden die Beiträge auf dem Barlohn erhoben.</p>

Partner/in A Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).	Bei A werden Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).  Die Beiträge von A wie Nichterwerbstätiger gelten als bezahlt ( <a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG</a> ).  Bei B werden Beiträge auf dem Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen ein Teil bereits das Referenzalter erreicht hat. In Bezug auf den Freibetrag, kann der betroffene Versicherte unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen darauf verzichten und Beiträge auf seinem gesamten Erwerbseinkommen bezahlen (s. KSR).

Partner/in A Referenzalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	A ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG</a> ).  Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).	A ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG</a> ).

Partner/in A Referenzalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 AHVG</a> ).
Nichterwerbstätig	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).  Die Beiträge von B gelten als bezahlt ( <a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a</a> und <a href="#">3 Abs. 4 Bst. b AHVG</a> ).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).  B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner ( <a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a> , <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a> ).	A ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG</a> ).  B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner ( <a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a> , <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a> ).

Partner/in A Referenzalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>	<p>A ist nicht beitragspflichtig (<a href="#">Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätiger aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Referenzalter  Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Referenzalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>Die Beiträge von B gelten als bezahlt (<a href="#">Art. 3 Abs. 3 Bst. a</a> und <a href="#">3 Abs. 4 Bst. b AHVG</a>).</p>	<p>Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (<a href="#">Art. 4 AHVG</a>, <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a>).</p> <p>B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (<a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a>).</p> <p>B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (<a href="#">Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG</a>, <a href="#">Art. 28 Abs. 4 AHVV</a>).</p> <p>B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (<a href="#">Art. 30 AHVV</a>).</p>

Partner/in A Referenzalter Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).
	Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).	Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).  Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).  Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1</a> und <a href="#">Art. 5 Abs. 3 AHVG</a> ).

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen beide bereits das Referenzalter erreicht haben. In Bezug auf den Freibetrag, kann der betroffene Versicherte unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen darauf verzichten und Beiträge auf seinem gesamten Erwerbseinkommen bezahlen (s. KSR).

Partner/in A Referenzalter Partner/in B Referenzalter	erwerbstätig	nichterwerbstätig
Erwerbstätig	Bei A und B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).	A ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG</a> ). Bei B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).
Nichterwerbstätig	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ). B ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG</a> ).	A und B sind nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG</a> ).

Partner/in A Referenzalter Partner/in B Referenzalter	erwerbstätig	nichterwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).  B ist nicht beitragspflichtig ( <a href="#">Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG</a> ; e contrario).	
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben ( <a href="#">Art. 4 AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).  B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn, soweit dieser den Freibetrag übersteigt ( <a href="#">Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG</a> , <a href="#">Art. 6<sup>quater</sup> AHVV</a> ).	

## 6. Beispiele zur Vergleichsrechnung

### Beispiel 5: Bei Erreichen des Referenzalters

1/23

Ein verheirateter Mann erreicht im August das Referenzalter. Bis Ende Mai übte er eine Erwerbstätigkeit aus und leistete dabei Lohnbeiträge in der Höhe von 3 000 Franken. Das eheliche Vermögen beträgt am 31.12. 680 000 Franken. Es wird kein Renteneinkommen erzielt.

Da der Mann während weniger als 6 Monaten (3/4 der Beitragsdauer von 8 Monaten) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig (s. Rz 2037). Somit ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen:

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: *3 000 Franken*

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:  
Für die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge des Mannes ist die Hälfte des ehelichen Vermögens massgebend, also 340 000 Franken. Der auf dieser Grundlage geschuldete Jahresbeitrag nach Beitragstabelle beträgt 614.80 Franken. Aufgrund der unterjährigen Beitragspflicht von 8 Monaten beläuft sich der Nichterwerbstätigenbeitrag auf 409.60 Franken.

c) Vergleich: 409.60 Franken : 2 < 3 000 Franken → Der Mann ist als Erwerbstätiger beitragspflichtig.

### Beispiel 6: Bei Erreichen des Referenzalters

1/23

Ein Mann in einer eingetragenen Partnerschaft erreicht im April das Referenzalter. Er ist das ganze Jahr über zu 20% erwerbstätig und zahlt monatlich Beiträge in Höhe von 80 Franken. Das Vermögen des Paares beläuft sich am 31.12. auf 2'000'000 Franken. Das Paar bezieht kein Einkommen in Form einer Rente.

Da der Versicherte weniger als 50% erwerbstätig war, gilt er nicht als Vollzeiterwerbstätiger (s. Rz 2039). Daher ist eine Vergleichsrechnung durchzuführen:

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Es sind nur die Beiträge zu berücksichtigen, die auf das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit bis zum Ende des Monats gezahlt wurden, in dem der Versicherte das Referenzalter erreicht. Er hat also 4 Monate zu 80 Franken, d.h. 320 Franken, eingezahlt.

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Die Hälfte des Vermögens des Paares ist massgebend, d.h. 1 000 000 Franken. Auf dieser Basis ergibt sich gemäss Beitragstabelle ein jährlicher Beitrag von 1992.80 Franken. Da die Beitragspflicht 4 Monate und somit weniger als ein Jahr beträgt, beläuft sich der Beitrag als Nichterwerbstätiger auf 664.40 Franken.

c) Vergleich: 664.40 Franken : 2 > 320 Franken → Der Mann ist wie ein Nichterwerbstätiger beitragspflichtig.